

Änderungen in der Verwaltungsvorschrift zur Ausgestaltung von Teilzeitbeschäftigungen

Ein Schwerpunkt in den aktuellen Floating-Verhandlungen ist für die GEW die Minimierung von Nachteilen für Teilzeitbeschäftigte beim Einsatz in den Schulen. Diesem Anliegen folgend, sind Veränderungen in der Verwaltungsvorschrift zur Ausgestaltung der Teilzeitbeschäftigung zwischen GEW und TKM verhandelt worden. Hier ein Überblick über die wichtigsten Veränderungen.



Bärbel Lippert

Definition von Mehrarbeit

Es wird klar gestellt, dass beim Vorliegen von Mehrarbeit alle Stunden, die für den Schüler Unterricht darstellen, gewertet werden und zwar *unabhängig von der Unterrichtsmethode*.

Allgemeine Grundsätze der Einsatzplanung Teilzeitbeschäftigter (Punkt 4.1.)

Der letzte Absatz im Punkt 4.1. bzgl. Einsatzplanung und freie Tage hat jetzt folgenden Wortlaut:

„Bei der Einsatzplanung sind die Wünsche der Teilzeitbeschäftigten, soweit dienstliche Hinderungsgründe nicht entgegenstehen, zu berücksichtigen.“

Ein Rechtsanspruch auf einen freien Tag, insbesondere auf einen bestimmten freien Tag, besteht nicht, er ist aber zu realisieren, wenn es die Stunden- bzw. Dienstplanung zulässt.

Teilzeitbeschäftigte sind an den freien Tagen vollständig von ihren Dienstpflichten befreit. ...“

Besondere Grundsätze bezüglich Abordnungen und Versetzungen (Punkt 4.3.)

Ist es zwingend erforderlich, dass ein Teilzeitbeschäftigter gegen seinen Willen abgeordnet werden soll, ist ihm diese Maßnahme durch die Dienststelle, die die Abordnung verfügt, *schriftlich* zu begründen.

Bei schulartübergreifenden Abordnungen, die *nur im Einvernehmen mit dem Beschäftigten* möglich sind, können in der Einarbeitungsphase bis zu zwei Anrechnungstunden gewährt werden!

Anordnung und Abgeltung von Mehrarbeit (Punkt 5.)

Im Punkt 5.1.2 ist nun das **Verfahren zur Anordnung von Mehrarbeit** eindeutig festgeschrieben:

„Besteht die Notwendigkeit zur Vergabe von Mehrarbeit, so ist zunächst zu prüfen, ob ein Teilzeitbeschäftigter bereit und in der Lage ist, Mehrarbeit als planmäßige oder außerplanmäßige Mehrarbeit zu leisten. Ist dies nicht der Fall, kommt nur die Anordnung von Mehrarbeit in Betracht, diese Anordnung darf gegenüber Teilzeitbeschäftigten nur dann ergehen, wenn kein fachlich geeigneter Vollzeitbeschäftigter an der betreffenden Schule vorhanden ist.“

Für teilzeitbeschäftigte angestellte Lehrkräfte gilt die **Ausnahmeregelung** (Punkt 5.1.3.), dass auch bei ganz- und mehrtägigen Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten Mehrarbeit vorliegt. In diese Aufzählung werden jetzt auch Projektstage und Projektwochen mit aufgenommen (Anwendung der „Formel“).

Mehrarbeit liegt auch vor, wenn eine der genannten Maßnahmen an planmäßigen Unterrichtstagen stattfindet!

Abgeltung von Mehrarbeit beim Wechsel in die Altersteilzeit (Punkt 5.3.1.)

Ab dem Zeitpunkt des Wechsels in die Altersteilzeit ist eine weitere Nutzung des Pflichtstundenkontos nicht mehr möglich. Deshalb muss ein Teilzeitbeschäftigter vor dem Wechsel in die Altersteilzeit erklären, ob er der Ausgleich seines Pflichtstundenkontos wünscht durch

- finanzielle Abgeltung in Form einer Einmalzahlung oder
- Freizeitausgleich oder
- eine Kombination von finanzieller Abgeltung und Freizeitausgleich.

Über die Form und die Zeiträume des Ausgleichs des Pflichtstundenkontos wird eine Vereinbarung geschlossen. Neu ist, dass ein ganz oder teilweiser Freizeitausgleich auch am Ende der Arbeitsphase ohne Beachtung der „Zwei-Wochen-Höchstgrenze“ möglich ist.

Bärbel Lippert
Referatsleiterin Angestellten- und Beamtenrecht

Abordnung und Mehrarbeit

GESUNDHEIT IST EIN MENSCHENRECHT

Deshalb hilft ÄRZTE OHNE GRENZEN in rund 70 Ländern Menschen in Not – ungeachtet ihrer Hautfarbe, Religion oder politischen Überzeugung.

HELFEN SIE MIT!

ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V. • Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin • www.aerzte-ohne-grenzen.de

Spendenkonto 97 0 97
Bank für Sozialwirtschaft • BLZ 370 205 00



MEDECINS SANS FRONTIERES
ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V.

Bitte schicken Sie mir unverbindlich Informationen

- über ÄRZTE OHNE GRENZEN
- für einen Projekteinsatz
- zur Fördermitgliedschaft
- zu Testamentsspenden
- zu Spendenaktionen

Name

Anschrift

E-Mail